



**Starzinger GmbH & Co KG, Frankenmarkt;
betriebliche Trink- und Nutzwasserversorgung;
Detailprojekt "Wiederverleihung der Brunnen";
Ansuchen um Wiederverleihung bzw. neuerliche
wr. Bewilligung betreffend die Grundwasserent-
nahmen aus den Brunnen 2 bis 6**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Starzinger GmbH & Co KG, Frankenmarkt, um Erteilung der neuerlichen wasserrechtlichen Bewilligung für die Grundwasserentnahmen aus den Brunnen 2 bis 6 zur betrieblichen Trink- und Nutzwasserversorgung sowie für den Bestand und Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen gemäß dem vorgelegten Detailprojekt „Wiederverleihung der Brunnen“, Projekt Nr. 08435AW/2024, ausgearbeitet durch die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Frankenmarkt	
Datum: 24.03.2026	Zeit: 14:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Starzinger GmbH & Co KG, Frankenmarkt, betreibt zur betrieblichen Trink- und Nutzwasserversorgung am Betriebsstandort in Frankenmarkt mehrere Brunnenanlagen. Dabei handelt es sich um folgende Brunnen, die mit den nachstehend angeführten Bescheiden bewilligt wurden:

Der sog. **Brunnen 1** befindet sich auf dem Gst.Nr. 1165/1 (vormals auf Gst.Nr. 1167/1), KG Stauf, und wurde Herrn August Starzinger mit dem Bescheid der BH Vöcklabruck vom 23.07.1980, Wa-372-1980, die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb dieses Brunnens zur betrieblichen Trink- und Nutzwasserversorgung erteilt. Das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus diesem Brunnen wurde mit 5 l/s und 200 m³/d festgelegt und wurde zum Schutz dieses Brunnens auch ein Schutzgebiet festgesetzt und zwar als Quadrat mit einer Seitenlänge von 10 m und dem Brunnen im Mittelpunkt. Eine Befristung wurde mit dem genannten Bescheid nicht ausgesprochen!

Mit dem Bescheid des LH von OÖ vom 20.12.1999, Wa-100296/63-1999-Di/Ne, wurde Herrn August Starzinger unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbetrieb des bestehenden Tiefbrunnens auf den Gst.Nr. 1185/1 und 1189/3, KG Stauf, (sog. **Brunnen 2**) mit Grundwasserentnahme für die Trink- und Nutzwasserversorgung des Getränkeherstellungsbetriebes erteilt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde dabei mit 6 l/s bzw. 518,4 m³/d festgesetzt und wurde diese Bewilligung bis 31.12.2024 befristet.

Unter Spruchabschnitt II. des genannten Bescheides wurde zum Schutz dieses Brunnens eine Schutzzone I (Kreisfläche mit einem Radius von 2,5 m um die Brunnenmitte) festgesetzt.

Mit dem Bescheid der BH Vöcklabruck vom 08.05.2001, Ge21-109-1999, wurde Herrn August Starzinger die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Tiefbrunnens auf dem Gst.Nr. 1165 (nunmehr 1165/1), KG Stauf, und für die Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen (sog. **Brunnen 3**) zur Trink- und Nutzwasserversorgung des Getränkeherstellungsbetriebes erteilt. Das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme aus dem genannten Brunnen wurde dabei mit „max. 2,5 l/s aus dem oberen Horizont und mit max. 2,4 l/s aus dem unteren Horizont“ festgesetzt. Diese wasserrechtliche Bewilligung wurde bis 31.12.2024 befristet.

Mit dem Bescheid der BH Vöcklabruck vom 06.11.2003, Ge21-109-1999, wurde sodann zum Schutz des Brunnens 3 ein Fassungschutzgebiet (Fläche des Brunnenhauses) festgelegt.

Der **Brunnen 4** wurde mit dem Bescheid des LH von OÖ vom 09.04.2003, Wa-100296/76-2003-Di/Ne, bewilligt und liegt auf Gst.Nr. 1126, KG Stauf. Der Brunnen wurde dabei bis 31.12.2026 befristet und wurde das Maß der Wasserbenutzung mit 5 l/s und der Tageskonsens für die Gesamtentnahme aus den Brunnen 1 bis 4 mit 991,1 m³/d festgesetzt.

Zudem wurde unter Spruchabschnitt II. eine Schutzzone I für diesen Brunnen mit einem Radius von 5,0 m um den Brunnen festgesetzt.

Der **Brunnen 5** wurde mit dem Bescheid des LH von OÖ vom 30.04.2013, Wa-2013-100296/105-Wab/Kb, bewilligt und liegt auf Gst.Nr. 1187/5, KG Stauf. Diese Bewilligung wurde bis 31.12.2026 befristet und das Maß der Wasserbenutzung mit 7 l/s und für die Tagesentnahme aus den Brunnen 1 bis 5 mit 991,1 m³/d festgesetzt. Der Tageskonsens wurde in Folge mit dem Bescheid des LH von OÖ vom 04.05.2016, AUWR-2014-41498/27-Wab/Ne, auf 1.300 m³/d erhöht. Mit dem Bescheid des LH von OÖ vom 28.04.2015, AUWR-2014-41498/19-Wab/Ne, wurde unter Spruchabschnitt II. zum Schutz des Brunnens 5 ein zweizoniges Schutzgebiet (Schutzzone I und III) festgelegt.

Der **Brunnen 6** wurde mit dem Bescheid des LH von OÖ vom 07.05.2018, AUWR-2016-343726/31-Wa/Ne, bewilligt und liegt auf Gst.Nr. 1146/1, KG Stauf. Der Brunnen wurde dabei bis 31.12.2026 befristet und wurde das Maß der Wasserbenutzung mit max. 4 l/s festgesetzt. Zudem wurde mit dem genannten Bescheid auch angeordnet, dass die Gesamtentnahme aus den Brunnen 1 bis 6 max. 1.300 m³/d bzw. 390.000 m³/a betragen darf und wurde unter Spruchabschnitt III. eine Schutzzone I und III für diesen Brunnen festgesetzt.

Die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck, hat im Oktober 2024 namens der Starzinger GmbH & Co KG betreffend **die Brunnen 2 bis 6 um Wiederverleihung bzw. neuerliche Verleihung** des Wasserbenutzungsrechtes angesucht, wobei auch eine Konsenserhöhung hinsichtlich der mit letztgenanntem Bescheid bewilligten max. täglichen und jährlichen Grundwasserentnahmen aus den Brunnen 1 bis 6 insgesamt beantragt wurde. Dieser Antrag auf Konsenserhöhung wurde aber in Folge von der Starzinger GmbH & Co KG am 21.11.2025 zurückgezogen.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt:

Detailprojekt „Wiederverleihung der Brunnen“, Projekt Nr. 08435AW/2024 (ausgearbeitet durch die HIPI Ziviltechniker GmbH, Vöcklabruck), samt Projektergänzung vom 07.04.2025 und Antragszurückziehung vom 21.11.2025 bezüglich Konsenserhöhung
--

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-(13485))• beim Marktgemeindeamt Frankenmarkt, Hauptstraße 85, 4890 Frankenmarkt, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07684/6255) |
|---|

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Frankenmarkt
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Marktgemeinde Frankenmarkt, Hauptstraße 85, 4890 Frankenmarkt

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.